

Zitierhinweis

Tischer, Anuschka : recension de : Benjamin Durst, Archive des Völkerrechts. Gedruckte Sammlungen europäischer Mächteverträge in der Frühen Neuzeit, Berlin : De Gruyter Oldenbourg, 2016, dans : Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 45 (2018), 2, p. 355-357, DOI: 10.15463/rec.758966260



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

beiter gewiss noch Generationen an Forschern dankbar sein werden. Im sich zunehmend digitalisierenden 21. Jahrhundert stellt sich allerdings unweigerlich die Frage, ob nicht zumindest der E-Publishing Bereich Möglichkeiten eröffnet hätte, die vergleichende Lektüre zu erleichtern. Der im Netz frei zugängliche Text (<http://www.vr-elibrary.de/isbn/9783525360828>) erlaubt lediglich den Zugriff auf einzelne PDF-Dateien pro Wahlkapitulation. Wenn jedoch schon Editoren in der Frühen Neuzeit Kleinigkeiten größte Aufmerksamkeit schenken und versuchten, mit unterschiedlichen Schriftarten und Anmerkungszeichen Übereinstimmungen und Abweichungen für mehrere Generationen an Wahlkapitulationen auf einem Blick kenntlich zu machen, dann sorgen diese Einzeldateien bei dem rezensierenden Leser des 21. Jahrhunderts zumindest für eine erwähnenswerte Irritation.

Die vielleicht – im Sinne der Lesbarkeit des Textes – bewusst gewollte, aber in der Edition nicht eigens thematisierte reduzierte Kenntlichmachung der Veränderungen im Wortlaut der Wahlkapitulationen vermag Burgdorf ein Stück weit zu kompensieren mit dem Begleitband. Hier werden die Veränderungen eigens zur Sprache gebracht. Resümierend heißt es etwa für die Wahlkapitulation Rudolfs II. von 1575: „keine gravierenden Veränderungen“ (78). 1742 kam es demgegenüber unter dem Wittelsbacher Kaiser Karl VII. zu zahlreichen Erweiterungen, wie etwa der massiven Stärkung der Unabhängigkeit des Reichshofrates „in der Erwartung, dass das Kaisertum bald wieder an Österreich fallen würde“ (91).

Die Edition lädt zu textimmanenten Interpretationen ein, während mit dem Begleitband eine weitergehende Kontextualisierung und Deutung im Sinne des Protokonstitutionalismus vorliegt. Künftigen Forschern steht zudem die Möglichkeit offen, weitere, mit dem Sammelband (neu-)eingeführte europäische Wahlkapitulationen heranzuziehen, um etwa Bestimmungen zur Gerichtsbarkeit oder zu Steuern vergleichend zu untersuchen. Solche Forschungen können dann auch dazu beitragen, über die Wahlkapitulationen weiter und dann auch vor allem praxeologisch unter Berücksichtigung des alltäglichen Umgangs zu reflektieren.

Alexander Denzler, Eichstätt

Durst, Benjamin, *Archive des Völkerrechts. Gedruckte Sammlungen europäischer Mächteverträge in der Frühen Neuzeit (Colloquia Augustana, 34)*, Berlin / Boston 2016, de Gruyter Oldenbourg, 494 S. / Abb., € 79,95.

Gedruckte Sammlungen europäischer Mächteverträge des 17. und 18. Jahrhunderts wie Jean Dumonts „Corps universel diplomatique du droit des gens“ werden von Historikern bis heute gerne genutzt, waren aber selbst bisher kaum ein Forschungsgegenstand. Durch die nun erschienene Augsburger Dissertation wird deutlich, dass dies mehr als eine Forschungslücke ist, denn diese Publikationen, die zumeist als „Ausflüsse barocker Sammelwut“ angesehen wurden (14), waren nicht zweckfrei, sondern haben ihre eigene Entstehungsgeschichte. Benjamins Dursts Studie trägt dazu bei, diese wichtigen historischen Hilfsmittel zukünftig reflektiert zu benutzen.

Seinen Ursprung hat das Sammeln völkerrechtlichen Wissens in der sich institutionalisierenden Herrschaft. Bibliotheken verknüpften Wissen und Repräsentation, in Archiven wurde vor allem für den Zweck der politischen Beweisbarkeit gesammelt. Beides waren Orte privilegierten Wissens. Die erste von Durst nachgewiesene Vertragssammlung, der 1643 von Jean-Jacques Chifflet herausgegebene „Recueil des traittez de paix, treves et nevtralité entre les covronnes d'Espagne et de France“, zeigt aber die enge Verbindung zwischen politisch motivierten, privilegierten Sammlungen

und den für ein breiteres Publikum entstehenden Drucken, denn der „Recveil“ entstand als eine zunächst in kleiner Auflage gedruckte Handbibliothek für die spanischen Gesandten auf dem Westfälischen Friedenskongress, wurde aber rasch in neuen, höheren Auflagen weiter verbreitet.

Das Verhältnis von Herrschaft, Herrschaftswissen und Öffentlichkeit war komplex, denn die Herrschaftsausübung bedingte die Bewahrung von arkanem Wissen ebenso wie gezielte Informierung der Öffentlichkeit. Die Ebenen von Politik und Gelehrsamkeit verflochten sich, denn die politischen Akteure brauchten Spezialisten, die ihnen das notwendige Wissen systematisch zur Verfügung stellen, es aber auch publizistisch aufbereiten konnten, um damit Herrschaftsansprüche zu unterstreichen. Informationen waren für jene, die sie sammelten und verbreiteten, immer auch eine Ware. Die Motivation, methodische Herangehensweise und der Hintergrund der Herausgeber der von Durst untersuchten gedruckten Sammlungen war grundsätzlich heterogen, aber wenn sie nicht nur bereits anderweitig Gedrucktes kompilierten, brauchten sie einen Zugang zum Herrschaftswissen und die Möglichkeit, dieses Wissen an die Öffentlichkeit zu bringen. Viele kommerzielle Autoren kamen darum aus dem Staatsdienst, waren aber in ihrer Karriere gescheitert. Die gelehrten Netzwerke erweisen sich dabei einmal mehr als eine eigenständige Größe der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Durst erschließt die Akteure, die hinter den jeweils mehr oder weniger bekannten Bänden standen, und beleuchtet ihr Handeln. Da er sich auf gedruckte Quellen, vielfach auf Angaben der Autoren selbst in ihren Publikationen, stützt, ist hier Raum für weitere Forschungen.

Insgesamt untersucht Durst 30 solcher gedruckter Sammlungen von Mächteverträgen, die in verschiedenen europäischen Ländern und Sprachen erschienen sind. Ein chronologischer Anhang der benutzten Sammlungen bietet einen schnellen Überblick. Durst stellt auch Projekte für gedruckte Sammlungen vor, die nicht verwirklicht bzw. zum Abschluss gebracht werden konnten. Publiziert wurden „rechtsbildende Dokumente“ (66), primär Verträge über gegenseitige Beziehungen, aber auch andere Dokumente von völkerrechtlicher Relevanz wie Kriegserklärungen oder fürstliche Testamente. Eine besondere Bedeutung wurde den Friedensverträgen zugeschrieben, die quasi den Kern solcher Sammlungen bildeten. Die gedruckten Sammlungen zeigen, dass die Mächteverträge als eigene Gattung von hoher öffentlicher Relevanz angesehen wurden. Der zeitliche Rahmen der Publikationen dehnte sich zwar weiter aus, verblieb aber zumeist innerhalb eines völkerrechtlich relevanten Zeitraums. Das Interesse an ihnen war nicht rein historisch, sondern politisch. Abgesehen von der quellenkritischen Problematik, dass die von späteren Historikern gern genutzten Sammlungen Teil einer zeitgenössischen Rechts- und Herrschaftskonstruktion waren, wurden von Publizisten und Rezipienten der Werke in der Frühen Neuzeit aber auch die gleichen Fragen diskutiert, die bis heute Kernfragen an jede Edition sind: Wie dicht soll man am Original bleiben? Wie viele Korrekturen und Eingriffe sind nötig, um den Text verständlich zu machen? Hohen Standards standen dabei nicht selten knappe personelle Ressourcen entgegen, die zu qualitativen Mängeln führten. Auch Fälschungen fanden mangels kompetenter Textkritik der Herausgeber oder auch mit voller Absicht den Weg in die Vertragssammlungen. Es gibt mithin zahlreiche Gründe, die in den gedruckten Sammlungen überlieferten Verträge in Bezug auf ihren Quellenwert immer wieder kritisch zu hinterfragen. Dies gilt umso mehr, als die frühneuzeitlichen Verträge nach wie vor die Vorstellung vom Völkerrecht und dem Staatensystem der Frühen Neuzeit prägen.

Die Sammlungen waren Medien der Rechtskonstruktion. Durst ordnet sie in das Mediensystem der Frühen Neuzeit ein und untersucht ihre Funktionen und Wirkungen.

Die Ergebnisse dieser Analyse fallen angesichts eines scheinbar begrenzten Quellentyps gleicher Machart überraschend vielfältig aus, denn die Publikation der Verträge konnte herrschaftsstabilisierende, aber auch systemkritische Wirkungen entfalten. Vor allem konstruierten die Verträge jeweils einen Friedenszustand und bekräftigten das Ideal des Friedens, wobei die zahlreichen Friedensverträge gerade ein Ausdruck der frühneuzeitlichen Kriegsintensität waren. Insgesamt entwickelten und affirmierten die Sammlungen die Idee eines Völkerrechts und eines Staatensystems, das sich durch die vertragliche Konstituierung allmählich von der persönlichen Ebene löste. In den Beziehungen, welche die Mächteverträge konstituierten, konnte der institutionalisierte Staat schließlich die Rolle des Fürsten übernehmen. Mitunter würde man sich allerdings eine stärkere Einbettung der Sammlungen und ihrer Herausgeber in das konkrete politikhistorische Umfeld wünschen. Zudem erschweren die mehrfache Verwendung von regionalen Zuordnungen wie Belgien oder Türkei anstelle der herrschaftsrechtlichen die mächtropolitische Einordnung.

Durst versteht seine Studie als einen Beitrag zur Mediengeschichte der internationalen Beziehungen, aber sie ist auch ein wichtiger Baustein einer Wissensgeschichte, die fragt, welches Wissen verfügbar war, wie der Wert von Wissen eingeschätzt wurde und welche Rolle es in der Politik spielte. Insgesamt hat Durst eine beeindruckende Studie vorgelegt. Sie ist angesichts des Themas und einer methodisch-theoretisch durchdachten Herangehensweise keine leichte Lektüre und kann nicht mit klaren, thesenartigen Ergebnissen abschließen. Durst selbst betont, dass seine Forschung sich in Bereichen bewegt, in denen noch zahlreiche Desiderate existieren. Er bestätigt die Forschungstendenz, dass von einer reinen Arkanpolitik in der Frühen Neuzeit keine Rede sein kann, und eröffnet den Weg für eine neue Mediengeschichte des Völkerrechts.

Anuschka Tischer, Würzburg

Krischer, André, Die Macht des Verfahrens. Englische Hochverratsprozesse 1554–1848 (Verhandeln, Verfahren, Entscheiden, 3), Münster 2017, Aschendorff, VII u. 720 S. / Abb., € 79,00.

Politische Prozesse gab es in der frühen Neuzeit keineswegs nur in England, hier besaßen sie aber lange Zeit einen besonders hohen Stellenwert. Auf dem Umweg über Gerichtsprozesse wurden zentrale politische und konfessionelle Auseinandersetzungen ausgetragen. So gab es dafür die besondere Form des Impeachment, mit dessen Hilfe sich politische Gegner aus dem Weg räumen ließen: In diesem Fall erhob das Unterhaus Anklage und der Prozess fand vor dem Oberhaus statt. Oft genug wurden aber Personen auch vor den normalen Gerichten oder einer Sonderkommission angeklagt, um etwa als Hochverräter zum Tode verurteilt zu werden. Krischer konzentriert sich auf Prozesse vor den ordentlichen Gerichten respektive juristischen Sonderkommissionen, die technisch ähnlich agierten wie diese Gerichte, und berücksichtigt die Impeachmentverfahren nicht. Das ist in gewisser Hinsicht bedauerlich, denn gerade den Impeachmentprozessen kommt natürlich eine besonders große Bedeutung zu. Allerdings interessiert Krischer weniger der Wandel der politischen Kultur in England im Allgemeinen, sondern eben das bei politischen Strafprozessen angewandte juristische Verfahren. Seine Ausgangshypothese ist, dass ein Prozess dann als „erfolgreich“ gelten kann, wenn er dem Angeklagten faktisch eine aktive Mitwirkung am Verfahren aufzwingt. Selbst wenn der Angeklagte seine Unschuld beteuert oder die Zuständigkeit des Gerichts zurückweist, hat er durch seine Mitwirkung am Prozess dem Urteil am Ende wider Willen doch eine gewisse Legitimität verschafft.